

Öffentliche Vermessungsstelle Christian Anefeld, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bL 00230266/2020	Datum 19.10.2022	Seite (von Seiten) 1 (4)
Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christian Anefeld Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Pestalozzistraße 2 76829 Landau in der Pfalz Tel.: 06341 – 55 75 828 Fax: 06341 – 55 75 829 Email: vermessung@anefeld.de	Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz Antragsnummer bL 00230266/2022 Gemeinde Gossersweiler-Stein Gemarkung Gossersweiler Flur 0		
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 20258	Flurstücke 2490/8 u. a.		

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Erstellt (Ort, Datum) Gossersweiler, 19.10.2022
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Christian Anefeld, ObVI
--

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird aus folgendem Anlass aufgenommen: Schlussvermessung der Gemeindestraße „Alte Landstraße“ nach erfolgtem Ausbau.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden - wie in der Skizze dargestellt - in die Örtlichkeit übertragen und mit den vorgefundenen Grenzmarken verglichen. Es ergab sich Übereinstimmung mit folgender Ausnahme: Der in der Skizze Anlage 2, Seite 1, mit D bezeichnete, vorgefundene Grenzstein stimmt nicht mit den Daten des Liegenschaftskatasters überein.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden nach Antrag entsprechend dem örtlichen Ausbau der Alten Landstraße in der Örtlichkeit festgelegt.



Die öffentliche Vermessungsstelle verzichtet auf die Ermittlung der zukünftig wegfallenden Flurstücksgrenzen, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1 Buchstabe c - wie in der Skizze dargestellt - abgemarkt.

Die Abmarkung der in der Skizze mit A bezeichneten Grenzpunkte wird unterlassen, da diese durch die Gebäudeecken eindeutig und hinreichen genau festgelegt sind.

Die Beteiligten verzichten auf die Abmarkung der in der Skizze mit B bezeichneten Grenzpunkte. Die Abmarkung des mit C bezeichneten Grenzpunktes wird unterlassen, da dieser durch die Innenecke der Mauer eindeutig und hinreichend genau bestimmt ist. Der in der Skizze mit D bezeichnete Grenzstein ist eingepflastert und lässt sich deshalb nicht versetzen. Der Grenzpunkt wird deshalb mit einem Meißelzeichen neu abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster werden von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.



4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen über die Bestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin bei der vorgenannten öffentlichen Vermessungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden kann.

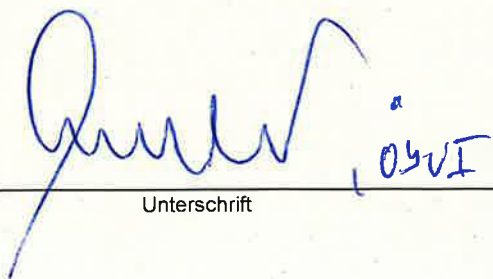
Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Der / Die Anwesende(n) wurden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch Ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.




Unterschrift

Öffentliche Vermessungsstelle Christian Anefeld, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bL 00230266/2020	Datum 19.10.2022	Seite (von Seiten) 4 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	------------------------------

Bescheinigung der Bestandskraft

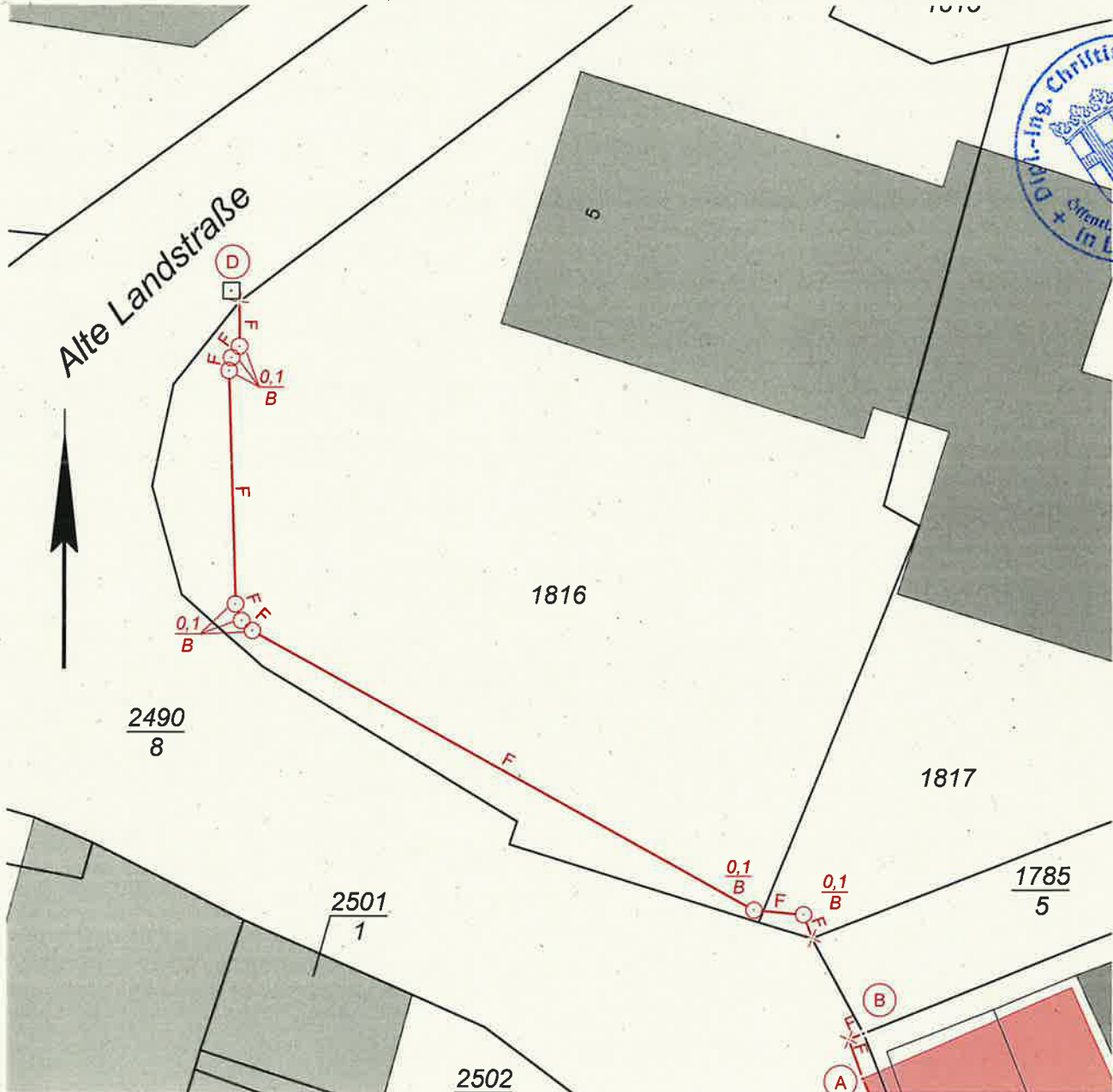
Die Entscheidungen nach Nr. 1 und 2 der Grenzniederschrift sind am _____
bestandskräftig geworden.

Datum

Unterschrift, Amts-/Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines

Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.

1

Lfd. Nr. der Anlage 1
zur Niederschrift

2 Flurstücksgrenzen

- F** Festgestellt
- W** Wiederhergestellt
- nF** nicht Festgestellt
- Kreisbogenförmige Flurstücksgrenze
- Zugehörigkeitsshaken
- Geradliniger Grenzverlauf

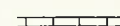
3 Grenzpunkte und Grenzmarken

- nicht abgemerkter Grenzpunkt
- Grenzstein
- S Schlagmarke (Naturstein oder Kunststoff)
- W Wiederhergestellt
- × Meißelzeichen
- R Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet:
B: Bolzen; D: Drainrohr; R: Rohr; N: Nagel; RmK: Rohr mit Kappe
- $\frac{R}{0.5}$ Bei Grenzmarken, die nicht bodengleichgesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe angegeben,
z.B. $\frac{1.5}{B}$ bzw. $\frac{R}{0.5}$

- ⊗ entfernte Grenzmarken (Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
- ⊗ B vorgefundene Grenzmarke durch eine Neue (Rohr) ersetzt
- neue Grenzmarke (Grenzstein) auf eine Vorgefundene gesetzt
- im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke

4 Topographische Objekte

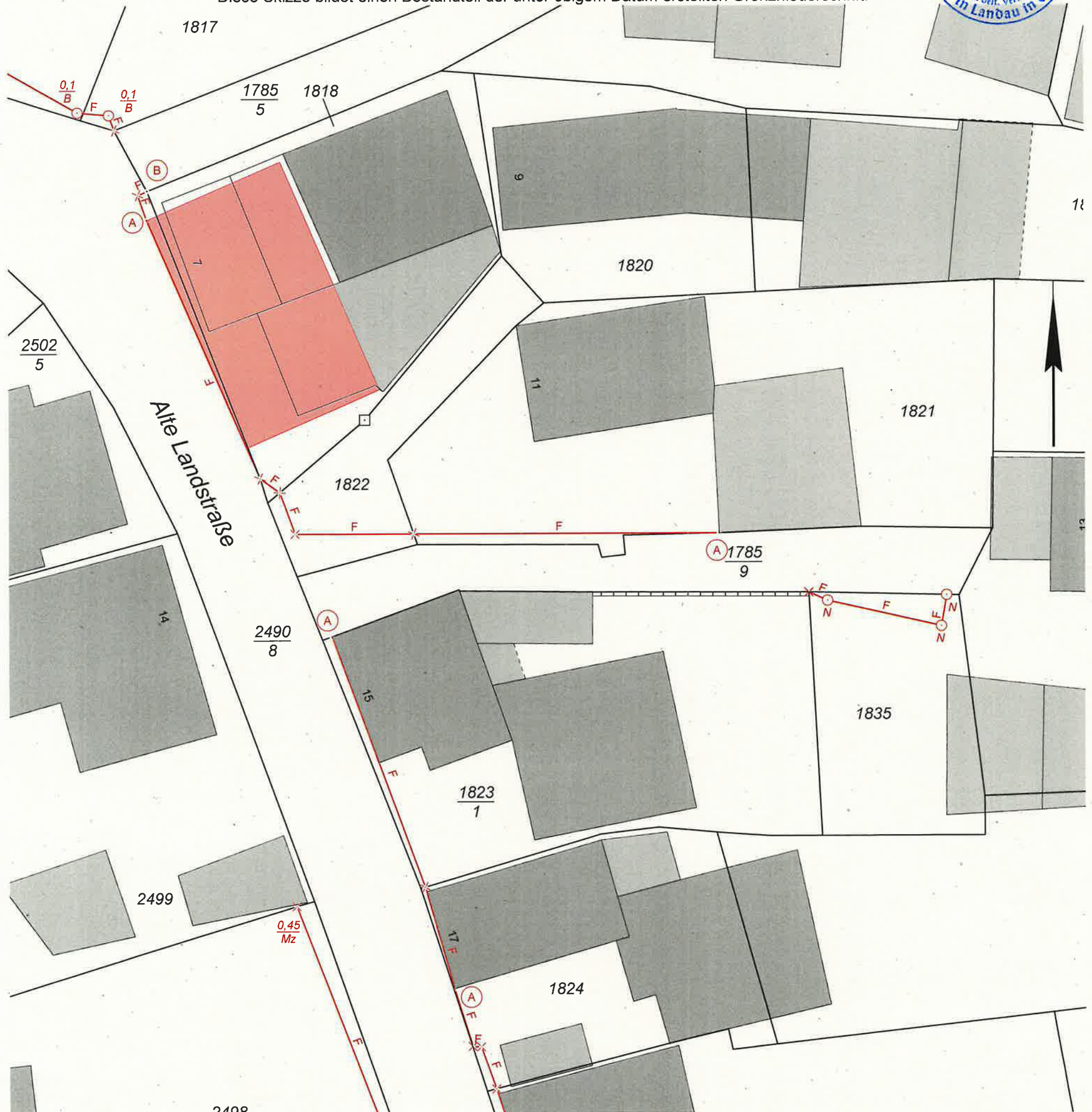
Mauer





Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines

Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.

1 Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Niederschrift

2 Flurstücksgrenzen

- F** Festgestellt
- W** Wiederhergestellt
- nF** nicht Festgestellt
- Kreisbogenförmige Flurstücksgrenze
- Zugehörigkeitsschake
- Geradliniger Grenzverlauf

3 Grenzpunkte und Grenzmarken

- nicht abgemerkter Grenzpunkt
- Grenzstein
- Schlagmarke (Naturstein oder Kunststoff)
- Wiederhergestellt
- Meißelzeichen
- Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet:
B: Bolzen; D: Drainrohr; R: Rohr;
N: Nagel; RmK: Rohr mit Kappe
- Bei Grenzmarken, die nicht bodengleichgesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe angegeben,
z.B. 1,5 bzw. 0,5

entfernte Grenzmarken
(Grenzstein, Bolzen,
Meißelzeichen)

vorgefundene Grenzmarke durch
eine Neue (Rohr) ersetzt

neue Grenzmarke (Grenzstein) auf
eine Vorgefundene gesetzt

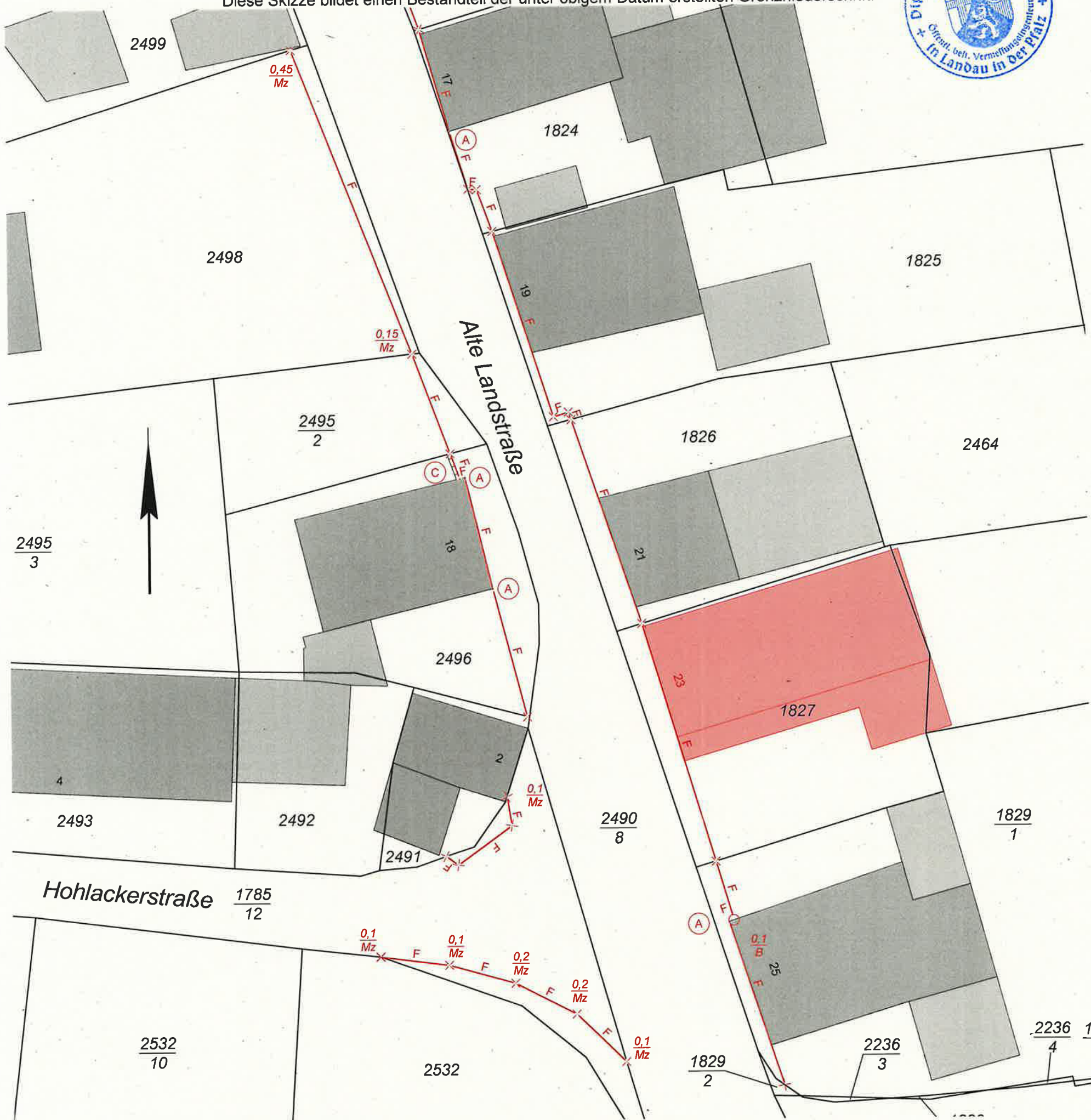
im Liegenschaftskataster nicht
nachgewiesene Grenzmarke

4 Topographische Objekte

Mauer

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines

Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.

1 Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Niederschrift

2 Flurstücksgrenzen

- F Festgestellt
- W Wiederhergestellt
- nF nicht Festgestellt
- Kreisbogenförmige Flurstücksgrenze
- Zugehörigkeitshaken
- Geradliniger Grenzverlauf

3 Grenzpunkte und Grenzmarken

- nicht abgemarkter Grenzpunkt
- Grenzstein
- Schlagmarke (Naturstein oder Kunststoff)
- Wiederhergestellt
- Meißelzeichen
- Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet:
B: Bolzen; D: Drainrohr; R: Rohr; N: Nagel; RmK: Rohr mit Kappe
- Bei Grenzmarken, die nicht bodengleichgesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe angegeben,
z.B. $\frac{1,5}{B}$ bzw. $\frac{R}{0,5}$

- entfernte Grenzmarken (Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
- vorgefundene Grenzmarke durch eine Neue (Rohr) ersetzt
- neue Grenzmarke (Grenzstein) auf eine Vorgefundene gesetzt
- im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke

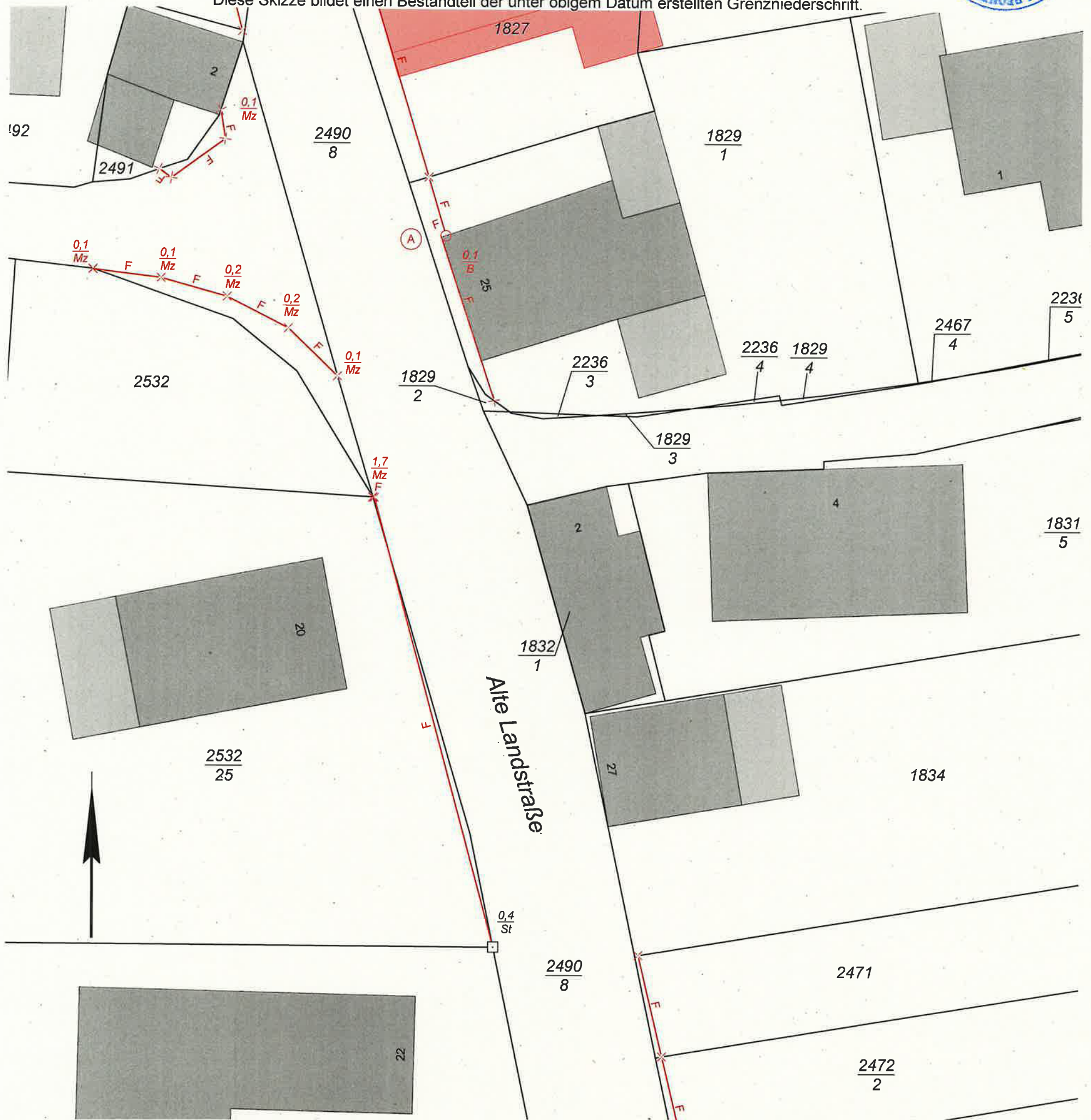
4 Topographische Objekte

- Mauer



Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines

Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.

1

Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Niederschrift

2 Flurstücksgrenzen

- F — Festgestellt
- W — Wiederhergestellt
- nF — nicht Festgestellt
- Kreisbogenförmige Flurstücksgrenze
- Zugehörigkeitshaken
- Geradliniger Grenzverlauf

11/2020

3 Grenzpunkte und Grenzmarken

- nicht abgemerkter Grenzpunkt
- Grenzstein
- Schlagmarke (Naturstein oder Kunststoff)
- Wiederhergestellt
- Meißelzeichen
- Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet:
B: Bolzen; D: Drainrohr; R: Rohr; N: Nagel; RmK: Rohr mit Kappe
- Bei Grenzmarken, die nicht bodengleichgesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe angegeben,
z.B. $\frac{1,5}{B}$ bzw. $\frac{R}{0,5}$

- entfernte Grenzmarken (Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
- vorgefundene Grenzmarke durch eine Neue (Rohr) ersetzt
- neue Grenzmarke (Grenzstein) auf eine Vorgefundene gesetzt
- im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke

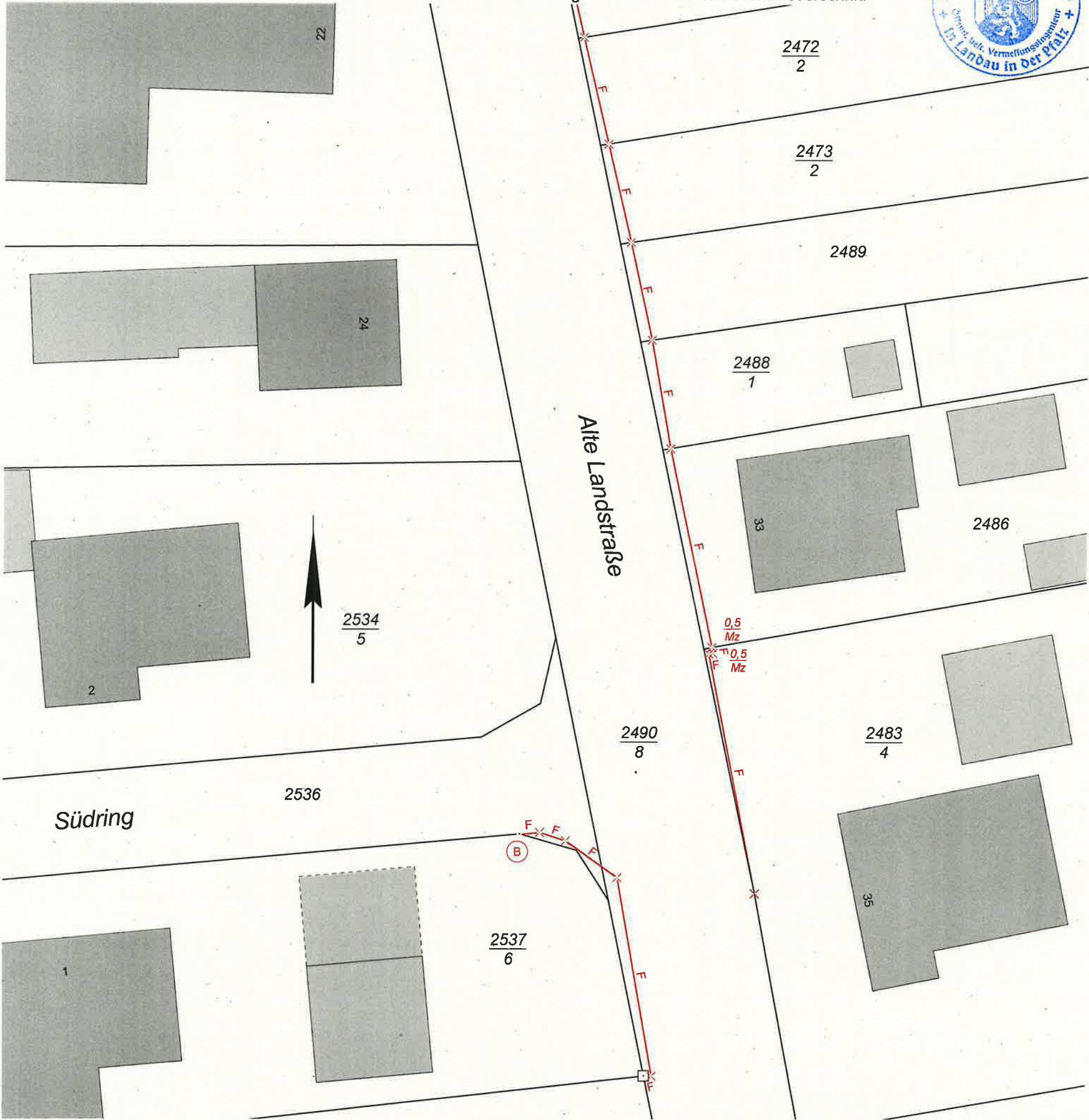
4 Topographische Objekte

Mauer

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)



Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.

1 Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Niederschrift

2 Flurstücksgrenzen

F	Festgestellt
W	Wiederhergestellt
nF	nicht festgestellt
	Kreisbogenförmige Flurstücksgrenze
	Zugehörigkeitsschwenk
	Geradliniger Grenzverlauf

11/2020

3 Grenzpunkte und Grenzmarken

	nicht abgemerkter Grenzpunkt
	Grenzstein
	Schlagmarke (Naturstein oder Kunststoff)
	Wiederhergestellt
	Meißelzeichen
	Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet: B: Bolzen; D: Drainrohr; R: Rohr; N: Nagel; RmK: Rohr mit Kappe
	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleichgesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe angegeben, z.B. $\frac{1.5}{B}$ bzw. $\frac{R}{0.5}$

4 Topographische Objekte

Mauer

entfernte Grenzmarken (Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)

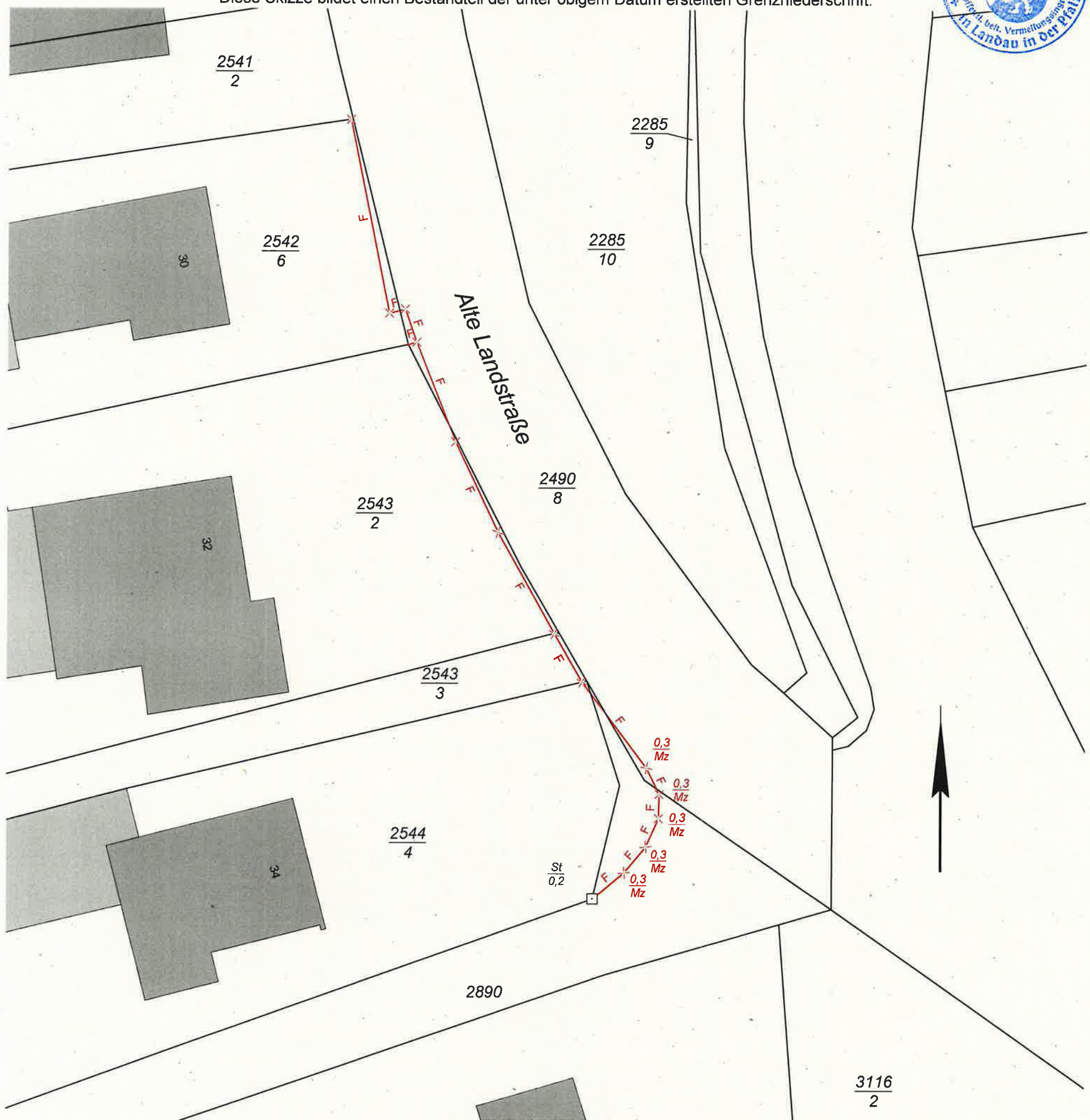
vorgefundene Grenzmarke durch eine Neue (Rohr) ersetzt

neue Grenzmarke (Grenzstein) auf eine Vorgefundene gesetzt

im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines

Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.

1

Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Niederschrift

2 Flurstücksgrenzen

- F Festgestellt
- W Wiederhergestellt
- nF nicht Festgestellt
- Kreisbogenförmige Flurstücksgrenze
- Zugehörigkeitshaken
- Geradliniger Grenzverlauf

11/2020

3 Grenzpunkte und Grenzmarken

- nicht abgemerkter Grenzpunkt
- Grenzstein
- Schlagmarke (Naturstein oder Kunststoff)
- Wiederhergestellt
- Meißelzeichen
- Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet: B: Bolzen; D: Drainrohr; R: Rohr; N: Nagel; RmK: Rohr mit Kappe
- Bei Grenzmarken, die nicht bodengleichgesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe angegeben, z.B. $\frac{1,5}{B}$ bzw. $\frac{R}{0,5}$

- entfernte Grenzmarken (Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
- vorgefundene Grenzmarke durch eine Neue (Rohr) ersetzt
- neue Grenzmarke (Grenzstein) auf eine Vorgefundene gesetzt
- im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke

4 Topographische Objekte

Mauer